



Allgemeinverfügung **Verbot des Mitführens von Drohnen anlässlich der Kölner Lichter**

1. Mitführverbot jeglicher unbemannter Luftfahrtsysteme und dazugehöriger Steuerung

Zu den in Ziffer 2 genannten Zeiten ist das Mitführen jeglicher unbemannter Luftfahrtsysteme (auch als „ULS“, „AUS“ oder Drohnen bezeichnet), von Flugmodellen sowie dazugehöriger Fernsteuerungen in den unter Ziffer 3 benannten Bereichen der Stadt Köln (räumlicher Geltungsbereich) verboten. Dieses Verbot gilt nicht für gerade erworbene originalverpackte Drohnen, die nach Hause transportiert werden. Als Nachweis gilt hier der Kassenbeleg des Kauftages.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Für den in Ziffer 3 definierten Bereich gilt das Mitführverbot am 30.08.2025 in der Zeit von 06.00 bis 02.00 Uhr des Folgetages.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführverbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche (vgl. Anlage 1):

Niederländer Ufer:

- Mülheimer Brücke
- Zoobrücke

Der innenliegende Bereich in folgendem Rechteck

- Niederländer Ufer zwischen Mülheimer Brücke und Zoobrücke
- Niehler Gürtel bis zum Niederländer Ufer
- Riehler Straße/ An der Schanz bis Niehler Gürtel
- Innere Kanalstraße zwischen Riehler Straße und Niederländer Ufer

Konrad-Adenauer-Ufer:

- Ebertplatz

Der innenliegende Bereich in folgendem Rechteck

- Konrad-Adenauer-Ufer zwischen Zoobrücke und Hohenzollernbrücke
- Innere Kanalstraße zwischen Riehler Straße und Konrad-Adenauer-Ufer
- Konrad-Adenauer-Ufer bis Turiner Straße
- Turiner Straße bis Riehler Straße

Kölner Hauptbahnhof

- Breslauer Platz
- Bahnhofsvorplatz
- Am Domhof
- Domkloster
- Roncalliplatz

Altstadt:

- Hohenzollerbrücke
- Deutzer Brücke
- Severinsbrücke
- Pipinstraße
- Der innenliegende Bereich in folgendem Rechteck
- Frankenwerft zwischen Hohenzollernbrücke und Deutzer Brücke
- Wallrafplatz bis Frankenwerft
- Augustinerstraße/ Pipinstraße zwischen Frankenwerft und Hohe Straße
- Hohe Straße zwischen Wallrafplatz und Pipinstraße
- Der innenliegende Bereich in folgendem Rechteck
- Rheinufer zwischen Deutzer Brücke und Bayenstraße (Höhe Zollhafen)
- Heumarkt bis zum Rheinufer
- Heumarkt/ Mathiasstraße/ Follerstraße/ Im Sionstal/ Annostraße bis Dreikönigenstraße
- Dreikönigenstraße zwischen Annostraße und Rheinufer

Deutz

Der innenliegende Bereich in folgendem Rechteck

- Alfred-Schütte-Allee/ Hasental bis Deutzer Ring
- Deutzer Ring zwischen Hasental und Severinsbrücke
- Siegburger Straße zwischen Alfred-Schütte-Allee und Severinsbrücke
- Severinsbrücke zwischen Deutzer Ring und Rheinufer
- Der innenliegende Bereich in folgendem Dreieck
- Severinsbrücke/ Gotenring/ Deutz-Kalker Straße/ Gummersbacher Straße/ Straße des 17. Juni bis zur Stadtautobahn
- Stadtautobahn/ Zoobrücke bis zum Rheinufer
- Rheinufer rechtsrheinisch zwischen Severinsbrücke und Zoobrücke

Mülheim

Der innenliegende Bereich in folgendem Rechteck

- Rheinufer rechtsrheinisch zwischen Zoobrücke und Mülheimer Brücke
- Zoobrücke zwischen Pfälzischer Ring und Rheinufer
- Pfälzischer Ring/ Bergischer Ring bis zur Mülheimer Brücke
- Mülheimer Brücke zwischen Bergischer Ring und Rheinufer

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungs–verfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe

In Köln findet am 30.08.2025 die 20. Veranstaltung Kölner Lichter am Rheinufer statt. Das Veranstaltungskerngebiet liegt zwischen der Hohenzollernbrücke und Bastei. Linksrheinisch sind davon die Wegeflächen Trankgassenwerft / Konrad Adenauer Ufer betroffen, rechtsrheinisch erstreckt sich die Fläche vom Kennedy Ufer über die Wiesenfläche vor dem RTL-Gebäude, dem Rheinparkweg und Rheinpark. Dort werden zahlreiche gastronomische Versorgungseinheiten für Besuchende sowie Beschallungstürme und eine Tribüne aufgebaut.

Mit den Kölner Lichtern kehrt eine Traditionsveranstaltung nach mehrjähriger Pause zurück. Die Veranstaltung zählt zu einer der größten und publikumsstärksten Traditionsveranstaltungen in Köln und Umgebung. Es ist daher mit einem sehr hohen Aufkommen an Besucher*innen zu rechnen. Oberstes Ziel ist es daher, sämtliche Besucher*innen der Veranstaltung einen maximalen Schutz gegen (Fremd-) Einwirkungen durch beispielsweise unbemannte Luftfahrtsysteme zu bieten.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW. Danach kann die Gefahrenabwehrbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Recht und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit gerechnet werden kann. Je bedeutsamer das betroffene Rechtsgut ist, desto eher ist eine Gefahr anzunehmen und desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts im Einzelfall.

Bei den Kölner Lichtern handelt es sich um eine entsprechend dem Orientierungsrahmen für Großveranstaltungen des Innenministeriums NRW bewertete Großveranstaltung, die bis in das Jahr 2019 hinein mehrere hunderttausend Besucher*innen angesprochen hat und auch überregional und weit über die Stadtgrenzen hinaus starke Beachtung findet. Neben dem Feuerwerk werden auch die Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz der Veranstaltungsfläche sowie den Zuwegungen getroffen werden, öffentlich betrachtet und gegebenenfalls diskutiert. Ein Baustein dieser Sicherheitsmaßnahmen ist das Drohnenmitführverbot an und um die Veranstaltungsfläche.

Während der Veranstaltung werden ggfs. mehrere hunderttausend Besucher*innen in Köln erwartet. Diese werden sich insbesondere an den Ankunftsbahnhöfen und auf den Veranstaltungsflächen am Rheinufer aufhalten. Bei dieser großen Anzahl an Besucher*innen besteht eine außerordentliche Gefahr, dass eine außer Kontrolle geratene Drohne in die Menschenmenge stürzt oder in anderer Weise den Ablauf der Veranstaltung nachhaltig stört. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass eine Drohne auch zu Anschlagswecken mit dem Ziel einer größtmöglichen Schädigung von Personen verwendet werden könnte.

Während der Kölner Lichter ist in den angegebenen Bereichen mit großen Menschenmengen zu rechnen. Bei Großveranstaltungen ist schon mehrfach beobachtet worden, dass unbemannte Luftfahrtsysteme insbesondere auch für möglichst spektakuläre Luftaufnahmen sowie Aufnahmen im niedrigen Vorbeiflug genutzt werden, um eine breite Wirkung zu Marketingzwecken zu erzielen. Dabei ist es bei Fehlflügen trotz Ausbildung und Erfahrung der Pilot*innen schon zu schweren Unfällen gekommen.

Ein hier konkretisiertes Mitführverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme und dazu gehörige Fernbedienungen ist als Baustein eines umfassenden Sicherheitskonzeptes geeignet und erforderlich, um zu verhindern, dass ein unbemanntes Luftfahrtsystem, ugs. eine Drohne, in das nähere Veranstaltungsgelände gelangt und Schäden innerhalb der Menschenmassen verursacht. Dies würde die Erfolgswahrscheinlichkeit der Abwehr von Gefahren, welche durch unsachgemäße bzw. schädigender Absicht betriebene Drohnen ausgehen, erhöhen. Ein Mitführverbot stellt sich darüber hinaus auch als ein mildes Mittel dar. Ohne Mitführverbot ist die Einwirkung auf Personen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Verbotszone Drohnen mitführen, so lange nicht möglich, bis ein Start der Drohne vorbereitet wird. Diese Handlung stellt dann eine Vorbereitungshandlung für eine Ordnungswidrigkeit dar oder kann sogar zur Vorbereitung einer Straftat dienen.

Der Erlass eines Mitführverbots von unbemannten Flugsystemen mit dazu gehöriger Fernsteuerung bis nach Beendigung des Veranstaltungszeitraumes ist somit geeignet, die Störung zu verhindern und stellt gegenüber der*dem potentiellen Störer*in das mildeste Mittel zur Verhinderung der Störung dar.

Die Regelung ist zudem erforderlich, da das allgemeine, in der Luftverkehrsordnung geregelte Drohnenflugverbot nur für den Luftraum direkt über Menschenansammlungen gilt und eine rein technische Überwachung und Störung der Steuerungssignale der Drohnen auch die für die Sicherheitskommunikation notwendigen Signalübertragungen im entscheidenden Moment stören würde. Durch das Mitführverbot wird verhindert, dass die Drohne überhaupt aus dem Umfeld der Veranstaltungsfläche oder den unmittelbaren Zuwegungen startet. Das Verbot ist zudem angemessen, da es die Handlungsfreiheit der Besitzer*innen von Drohnen nur für die Dauer der Kölner Lichter eingrenzt. Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Zuwegungen für Besucher*innen und das Umfeld der Veranstaltungsfläche begrenzt. Der Schutz der hochwertigen Rechtsgüter von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen überwiegt deutlich den geringfügigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist im öffentlichen Interesse zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die aufschiebende Wirkung einer eventuell erhobenen Klage hätte zur Folge, dass das angeordnete Verbot erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Klageverfahrens durchgesetzt werden könnte und damit seine Wirkung zur Sicherung während der Kölner Lichter gar nicht mehr entfalten könnte.

Insbesondere die Gefahr der Beeinträchtigung von Leib und Leben sowie der Gesundheit der Menschen, die an den Veranstaltungen teilnehmen und sich in Menschenmassen dorthin bewegen und das Eintreten von Ordnungswidrigkeiten (Drohnenflug über Menschenansammlungen) oder sich daraus ergebenden Straftaten gebietet sofortiges Handeln. Ohne die Anordnung des Sofortvollzugs könnte der vorgenannten Gefahrenlage nicht wirksam begegnet werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde die oben beschriebenen Gefahren für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Die Gefahren, die von außer Kontrolle geratenen oder missbräuchlich in Schädigungsabsicht genutzten Drohen für Leib und Leben sowie die Gesundheit ausgehen, können für so bedeutende Individualrechtsgüter unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Es gilt, Personenschäden durch Drohen und dadurch ausgelöste Paniksituationen innerhalb von Menschenansammlungen wirkungsvoll zu vermeiden. Demgegenüber müssen private Interessen am Transport und Betrieb von Drohen temporär zurückstehen.

Die besondere Dringlichkeit ergibt sich aus den am 30.08.2025 stattfindenden Kölner Lichtern und den in diesem Zusammenhang verbundenen Menschenansammlungen im Veranstaltungsbereich, auf den Zuwegungen und im Umfeld der Veranstaltungsfläche. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum Ende der Veranstaltung bzw. der voraussichtlichen Abreise der Veranstaltungsbesucher*innen befristet. Bei einer Klage gegen die Allgemeinverfügung wäre ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine gerichtliche Klärung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht zu erreichen. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Falle einer Klage nicht abgewartet werden muss, bis das verwaltungsgerichtliche Verfahren abgeschlossen ist. Das Interesse der Allgemeinheit an der Verhinderung der beschriebenen Gefahren insbesondere für die körperliche Unversehrtheit überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

In Vertretung

Andrea Blome
Stadtdirektorin

Anlage 1

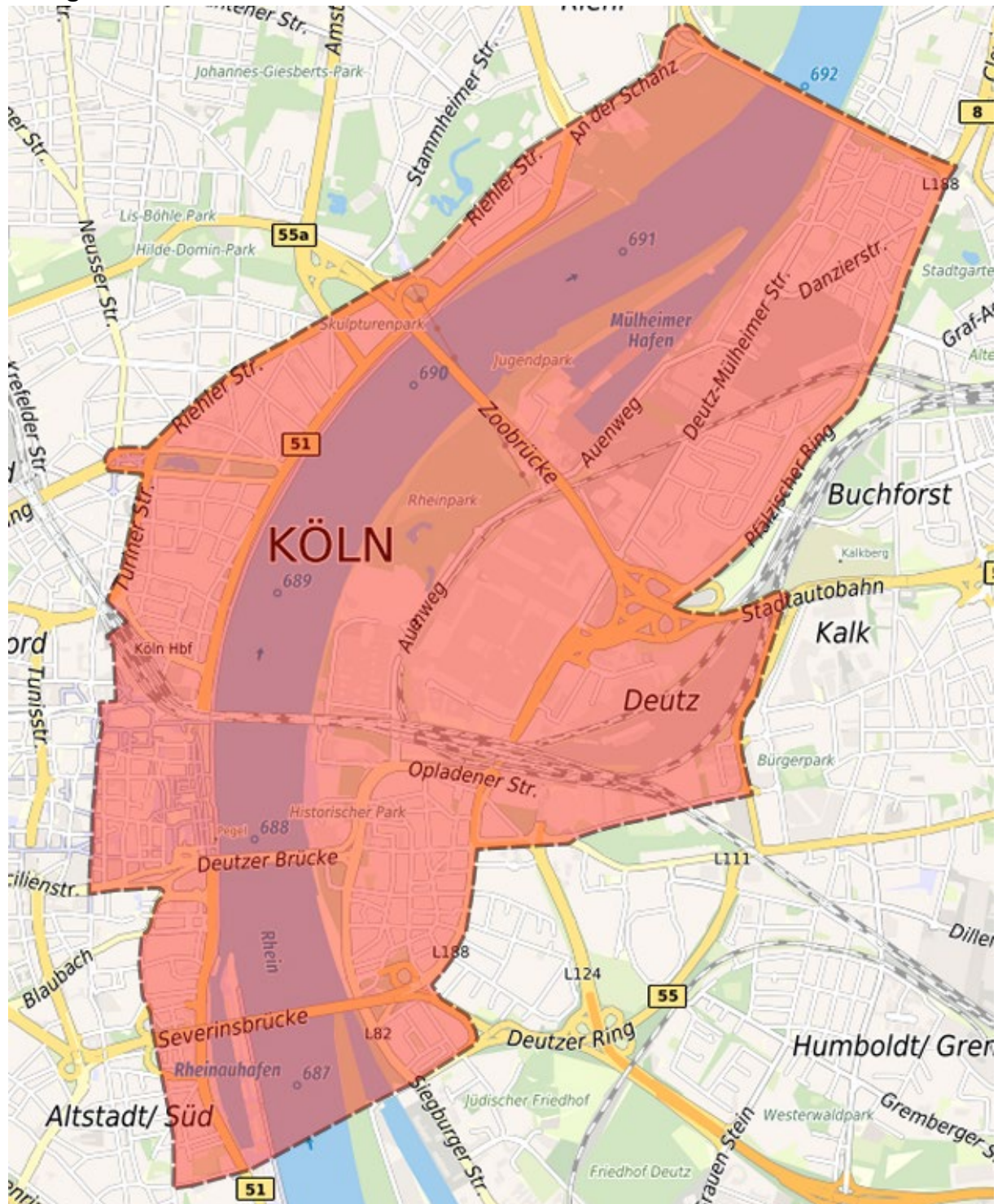


Abbildung 1: Geltungsbereich des Mitführverbots